

Tarifvertrag
über Sonderzahlungen zur Abmilderung
der gestiegenen Verbraucherpreise
beim AWO Bundesverband e.V.
(TV Inflationsausgleichsprämie
AWO Bundesverband)
vom 27. Mai 2023

zwischen

dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,
– vertreten durch den Vorstand –

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
– vertreten durch den Bundesvorstand –

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigung vom 2. Mai 2023.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich des TV AWO-Bundesverband vom 18. Januar 2012 in dessen jeweiliger Fassung fällt.

§ 2

Inflationsausgleich 2023

1. Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juli 2023 (**Inflationsausgleich 2023**), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juni 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
2. ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.460,00 Euro. ²§ 28 Abs. 2 TV AWO-Bundesverband gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juni 2023.

§ 3

Monatliche Sonderzahlungen

1. ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in den Monaten August 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) **monatliche Sonderzahlungen**.

²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

2. ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt jeweils 220 Euro. ²§ 28 Abs. 2 TV AWO-Bundesverband gilt für die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 1 entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach den § 2 und 3

1. ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommenssteuergesetzes.
2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltzahlung aus Anlass der in § 23 Satz 1 TV AWO-Bundesverband genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 24 Abs. 4 TV AWO-Bundesverband), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach den §§ 18 bis 20 MuSchG.
3. Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
4. Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Berlin, den

Berlin, den

Arbeitgeberverband
AWO Deutschland e.V.

ver.di -
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Sylvia Bühler
Mitglied des Bundesvorstandes

Gero Kettler
Geschäftsführer

Axel Weinsberg
Verhandlungsführer